



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

30.11.2021

Nr. 81

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt | S. 1206 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Tackesdorf | S. 1208 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug | S. 1209 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung des Amtes Mittelholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren | S. 1213 |
| | | S. 1221 |

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 09.12.2021, um 19:00 Uhr,
im Dörpskrog, Schulstraße 12, 25585 Lütjenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Durchführung von jährlichen Veranstaltungen als öffentliche Aufgabe der Gemeinde
- 8 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2020
- 9 Jahresrechnung 2020
- 10 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 11 Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 12 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 13 Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie"
- 14 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 15 Fortführung der Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) an den Klärteichen
- 16 Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes
- Auftragsvergabe
- 17 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der 3G-Regeln statt.

Bitte bringen Sie Ihren Impf-, Genesenen- oder aktuellen Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden bei PCR-Test) mit.

Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, bitte tragen Sie Ihre OP- oder FFP2-Maske bis Sie Ihren Sitzplatz eingenommen haben.

gez. Björn Baasch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Tackesdorf ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 08.12.2021, um 19:30 Uhr,
im Gasthaus Gosch, Tackesdorfer Straße 2, 25557 Oldenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 8 Durchführung von jährlichen Veranstaltungen als öffentliche Aufgabe der Gemeinde
- 9 Entwidmung einer Gemeindestraße
- Gemarkung Lütjenwestedt Flur 3 Flurstück 147/2
- 10 Anfragen aus der Gemeindeversammlung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der 3G-Regeln statt.

Bitte bringen Sie Ihren Impf-, Genesenen- oder aktuellen Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden bei PCR-Test) mit.

Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, bitte tragen Sie Ihre OP- oder FFP2-Maske bis Sie Ihren Sitzplatz eingenommen haben.

gez. Jan Menkhaus
Bürgermeister

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Betreute Grundschule
der Gemeinde Aukrug**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug vom 16. September 2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Aukrugschule erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Aukrug unterhält eine Betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Aufnahme in die Betreute Grundschule**

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Grundschule Aukrug aufgenommen. Die Gruppenstärke sollte 25 Kinder nicht überschreiten. Bei Kindern mit einer Schulbegleitung ist ein besonderes Aufnahmegespräch zu führen, nachdem dann nach Rücksprache mit dem Bürgermeister entschieden wird, ob dieses Kind in der betreuten Grundschule betreut werden kann.

(2) Für die Aufnahme ist grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldungen maßgebend. Es sind zuerst Kinder mit dem Wohnsitz in Aukrug bzw. der Gemeinden zu berücksichtigen, die eine Kostenübernahmeerklärung erteilt haben. Stehen dann noch Plätze zur Verfügung, können auch andere auswärtige Kinder aufgenommen werden. Aus wichtigen Gründen kann von der Reihenfolge der Aufnahme eine Ausnahme gemacht werden. Diese Entscheidung obliegt dem Bürgermeister Gemeinde Aukrug.

(3) Im Einzelfall kann auch eine Überschreitung der Gruppenstärke erfolgen, wenn eine Familie in die Gemeinde Aukrug zuzieht, deren Kind bis zum Umzug eine Betreute Grundschule in der bisherigen Wohngemeinde besucht hat. Die Entscheidungen über die Ausnahmen obliegen dem Bürgermeister der Gemeinde Aukrug.

(4) Vor Aufnahme in die Betreute Grundschule ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Betreute Grundschuljahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres oder bei Änderung des Stundenplanes gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ablauf des Schuljahres bzw. bei Stundenplanänderung eine Woche zum nächsten 1. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen. Zum Ende der Grundschulzeit (Wechsel auf eine weiterführende Schule) endet das Benutzungsverhältnis automatisch.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuten Grundschule

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreute Grundschule zu besuchen, ist dieses dem Personal der Betreuten Grundschule mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als eine Woche unentschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.
- (3) Die Schulkinder in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals zu folgen. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Eltern informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel das Kind den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreute Grundschule ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Betreuung des Kindes erfolgt innerhalb der Frühbetreuung in der Zeit von 07.00 bis 08.30 Uhr und/oder innerhalb der Spätbetreuung von 12.30 Uhr bis 13.20 Uhr.

§ 6

Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuten Grundschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden im Kalenderjahr für 12 Monate (01. Januar bis 31. Dezember) erhoben und festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreute Grundschule.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

(1) Frühbetreuung von 07.00 bis 08.30 Uhr

an 5 Tagen /Woche	30,00 €
an 4 Tagen/Woche	24,00 €
an 3 Tagen/Woche	18,00 €
an 2 Tagen/Woche	12,00 €
an 1 Tag/Woche	6,00 €

(2) Spätbetreuung von 12.30 bis 13.20 Uhr

an 5 Tagen /Woche	14,00 €
an 4 Tagen/Woche	11,20 €
an 3 Tagen/Woche	8,40 €
an 2 Tagen/Woche	5,60 €
an 1 Tag/Woche	2,80 €

(3) Früh- und Spätbetreuung von 07.00 bis 08.30 Uhr und 12.30 bis 13.20 Uhr

an 5 Tagen /Woche	44,00 €
an 4 Tagen/Woche	35,20 €
an 3 Tagen/Woche	26,40 €
an 2 Tagen/Woche	17,60 €
an 1 Tag/Woche	8,80 €

(4) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, für eine spontane, erweiterte Betreuungszeit eine 10er-Karte i. H. von 25,-- € bei der Amtsverwaltung Mittelholstein zu erwerben.

§ 8

Ermäßigung

(1) Empfänger nach dem SGB II, SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 30% der Gebühren. Wohngeldempfänger erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 20% der Gebühren.

(2).Geschwisterkinder, die gleichzeitig die Betreute Grundschule besuchen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 30% der Gebühren.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind zum 15. eines Monats an das Amt Mittelholstein zu zahlen.

(2) Wird ein Kind im laufenden Monat in die Betreute Grundschule aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen.

(3) Die Gebühr für die Betreute Grundschule ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.

(4) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuten Grundschule ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn der Platz umgehend wieder besetzt werden kann.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Aukrug zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Aukrug gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Aukrug bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug vom 16.12.2016 außer Kraft.

Aukrug, den 19.11.2021

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung des Amtes Mittelholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren



Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 112) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 10.11.2021 folgende Satzung für das Amt Mittelholstein erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen;
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend;
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen;

9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist;
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein;
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit

- a. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
- c. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörden abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung o.ä. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Erhebung von Verwaltungsgebühren. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG).

(2) Hierfür werden mit Entstehung der Gebührenschuld die folgenden Daten der oder des Betroffenen erhoben:

- Name und Vorname
- Melde- oder Geschäftsadresse

Zum Abgleich der angegebenen Adresse kann ein Abgleich mit dem Einwohnermeldeamt erfolgen.

Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen und kann ausschließlich im Rahmen des § 4 LDSG vorgenommen werden. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(3) Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung der Gebühr entfällt. Danach werden die Zahlungsanweisungen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht archiviert und im Anschluss daran unwiederbringlich gelöscht. Eine automatische Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Mittelholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 25.11.2019 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 26.11.2021

gez. (L.S.)

Stefan Landt
(Amtsdirektor)

Gebührentabelle		
(Anlage zur Gebührensatzung)		
Gebührentatbestand	Gebühr	
	in Euro	
Allgemein		
Erteilung von Auszüge und Abschriften in deutscher Sprache aus Urkunden und Akten,		
je angefangene DIN A4 Seite	3,00	
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	6,00	
Dienstleistungen und Tätigkeiten, die in dieser Tabelle nicht enthalten sind, werden Einzelfallbezogen nach dem Zeitaufwand entsprechend den vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein ermittelten Stundensätze für Personalkosten berechnet. Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte des jeweiligen Stundensatzes zu berechnen.	Es gelten die Stundensätze nach § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung - Verw-GebVO - vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung.	
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr für jede angefangene halbe Stunde beträgt	9,00	
Für Fotokopien bis 10 Stück je Auftrag jeweils	0,60	
Für Fotokopien über 10 Stück je Auftrag		
für die ersten 10 Fotokopien jeweils	0,60	
für alle weiteren Fotokopien jeweils	0,10	

Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	9,00	
Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen aus Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 - 25,00	
Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00	
Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	3,00	
Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, pro Veranstaltung	3,00 - 260,00	
Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides mindestens	bis 1/2 der Geb. mindestens 26,00	
Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von		
a) Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbst-	6,00	
herstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde des 1. Tages		
b) und für die Weiterbenutzung derselben Unterlagen an den folgenden Tagen je	16,00	

Ordnungsamt		
Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	16,00	
Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen für das Aufstellen von Bauzäunen, Baubude, Baugerüsten, Baumaschinen, Baugeräte, Container und die Lagerung von Bauschutt und Baustoffen.	50,00	
Unterbringung von Fundtieren pro Tag	5,00	
Kosten für Futter und sonstige Auslagen (Geb. Tierheim, Reisekosten usw.) werden in der tatsächlich verauslagten Höhe berechnet.		
Steueramt		
Übernahme einer Bürgschaft o. einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungwertes		
- mindestens jedoch	6,00	
- bei nicht zu ermittelndem Geldwert	77,00	
Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00	
Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00	
Jegliche Bescheinigung über Steuern und Abgaben -je Seite-	5,00	
Bauamt		
Prüfung und Genehmigung des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindliche Abwasseranlage	50,00	

Abnahme des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindliche Abwasseranlage, sowie gegebenenfalls eine notwendige Nachabnahme Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte des jeweiligen Stundensatzes zu berechnen.	Es gelten die Stundensätze nach § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung - Verw-GebVO - vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung.	
Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	11,00	
Genehmigung einer Grundstückszufahrt oder Bordsteinabsenkung	50,00	
Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditinstitute	8,00	
Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen	30,00	
Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Ortsentwässerung	15,00	
Bescheinigung ganzjähriger Nutzbarkeit	5,00	
Ausschreibung , Bauleitung und Abrechnung von neuen Wasser- und Abwassergrundstücksanschlüssen Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte des jeweiligen Stundensatzes zu berechnen.	Es gelten die Stundensätze nach § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung - Verw-GebVO - vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung.	
Überwachung und Abnahme von Aufgrabungen der Telekom auf gemeindlichen Straßen und Plätzen je Aufgrabungsstelle	26,00	

